

thien eine ziemliche Menge vor 1848 und nachher verbotener Schriften aufgenommen, und Niemand hat's ihm verübelt.

4) Es scheint bei ihm Manie zu sein, freisinnige Schriften aufs Gerathewohl als „Neue Titel-Ausgaben zu verkehren“, z. B. auch K. Nauwerck's „Ein Duzend Artikel“. 1848.

5) Im Ganzen sind von 1848—52 nur circa 40—50 Schriften mit fingirter Firma erschienen, und gerade meist unschuldige, darunter viele Prophezeiungen. Die übrigen Hunderte, die im Kayser fehlen, tragen den richtigen Druckort und Drucker auf dem Titel: wonach auch hier die Angabe Z.'s als unrichtig sich erweist.

Herr Z. gibt vor, die „Schmähliteratur“, worunter er doch wohl die demokratische versteht, in den Bann gethan zu haben; aber dem ist nicht so. Er hat ganz ruhig den Verlag von Ruge, Hoff, Blum, Weller, Gerhard ic. aufgenommen, bloß weil zufällig diese Herren so freundlich waren, 1 Ex. an Hinrichs zu adressiren. Mit derselben Aufrichtigkeit wirft Herr Z. die große Masse der von ihm nicht aufgenommenen Schriften zur „Schmähliteratur“, obgleich sich ihm nachweisen läßt, daß es größtentheils monarchische, constitutionelle, industrielle ic. waren, die er angeblich verwirft, weil er sie nicht kannte. Der eigentliche Grund, warum er so viele Schriften aller Farben und Localitäten (die specifisch österreichische und schweizerische vermischen wir fast gänzlich) wegließ, ist also die Unbekanntheit mit der Literatur von 1848—1850. Die von Verlegern eingesandten Piéces stehen im Lexikon, die im Buchhandel nur stellenweis versandt gewesen sind fehlen darin. Die Bibliographie de la France geht etwas gründlicher zu Werke: sie nimmt auch das im Selbstverlag Erschienene auf.

Das erwähnte historische Buch H. Zellinek's (dieser eminente Kopf wird von Z. ein „Scribler“ genannt, weil er keines natürlichen Todes gestorben; denn wer nur eine Seite von Zellinek liest, wird nicht absprechend urtheilen) wurde seiner Zeit an die österreichischen Buchhändler versandt, ebenso sein „Kritischer Sprechsaal“ und vieles Andere, was im Kayser fehlt, aber nicht verboten ist. Bis 1852 waren die „Europäischen Geheimnisse“ 2. Aufl. in Sachsen nicht verboten; auch von einem spätern Verbot, außer in Oesterreich, ist mir nichts bekannt.

Schließen wir! Das Kayser'sche Bücherlexikon ist eine Aushülfe für den Buchhandel, aber keine Bibliographie. Um nur das Wichtigere zu nennen, es fehlen darin:

Neun Zehntel der antijesuitischen Schriften von 1760—1775;

Drei Viertel derer aus der Josephinischen Periode von 1781—84;

Ziemlich die meisten der von Ersch citirten historisch-polemischen von 1785—1800;

Mehrere Tausende der ganzen schweizerischen Literatur von 1786 (seit Haller) bis 1852;

Drei Viertel der antinapoleonischen von 1813—15;

Sämmtliche constitutionelle von 1831—36;

Die meisten der politischen und historischen von 1848—50.

Ist das genug? Ich habe nur das Auffallendste bemerkt.

Man wird fernerhin das Lexikon von Kayser kein Allgemeines Bücherlexikon und Herrn Buchhold keinen Bibliographen nennen. Nicht einmal die Sammlungen von Gatterer, Nicolai, Ersch, Meusel ic. wurden früher von Kayser benutzt, sowenig als der Cord'sche Zeitungskatalog und der Wienerische vom Fortsetzer.

Zürich, im August 1855.

E. Weller.

Die geehrte Redaction wird mir bezeugen, daß vorstehender Artikel schon im August in ihren Händen war, aber Umstände halber nicht zum Abdruck gelangte. \*)

\*) Wird bestätigt.

Die Redaction.

Ich beging allerdings die Unbesonnenheit (da ich den Erfolg vorauswissen konnte), dem Herrn Z. D. Weigel bibliographische Nachrichten über die specifisch schweizerische und über die politische Literatur der Jahre 1848—50 anzubieten, in der guten Meinung, daß ihm etwas an Vollständigkeit seines Lexikons läge. Die Ausfälle des Herrn Z. (auch Mitarbeiter am Centralblatt?) belehrten mich eines Bessern.

#### An die Verleger Deutschland's.

Trotz des überall sich kund gebenden Nothzustandes ist der Sortiment-Buchhändler, welcher genöthigt ist, Neuigkeiten anzunehmen, beim Auspacken eines jeden Ballens in der Lage zu denken, daß die Herren Verleger einen guten Beutel voll Geld zum unnützen Verschwenden haben müssen.

In diesem Jahre, wo der bei weitem größere Theil der Bücherkäufer gar nichts anschafft oder doch sich auf das Allernothwendigste beschränkt, kommen Bücher auf den Markt, von denen man wohl allenfalls begreifen kann, daß es Menschen giebt, welche sie schreiben, nicht aber, daß sich Buchhändler haben willig finden lassen, sie zu drucken. Es wird in nächster Ostermesse ungemein viel Remittenden geben. Darum halten Sie ein, meine Herren, und versparen Sie Ihre Kräfte auf bessere Zeiten!

Alr.

#### Americana III.

Mitgetheilt von J. Eggers.

#### Ueber die amerikanischen Trade-sales.

Cincinnati, 21. September 1855.

Ich bin bereits seit 13 Jahren im Buchhandel thätig, kann mich aber nicht erinnern, jemals etwas in diesen Blättern über die amerikanischen Trade-sales gelesen zu haben. Darum komm', liebe Goldfeder, und schreib' auf das weiße Papier, was von den amerikanischen Trade-sales zu sagen ist.

Obgleich unsere herrliche Muttersprache nicht weniger denn 80,000 Wörter besitzt, die im gewöhnlichen Gebrauche gang und gäbe sind — die zusammengesetzten Wörter ungerechnet — und obgleich ihr, was Reichthum und Biegsamkeit anbetrifft, von allen lebenden europäischen Sprachen nur die russische Sprache ebenbürtig zur Seite steht, so giebt es dennoch in den viel ärmeren romanischen Sprachen manche Wörter, die wir in unserer Sprache nicht wiedergeben können. Wenn nach den Behauptungen eines italienischen Gelehrten die italienische Sprache 50,000, die englische 40,000, die spanische 30,000 und die französische gar bloß 28,000 unzusammengesetzte Wörter in gewöhnlichem Gebrauche zählt, so ist es jedem Unbefangenen klar, daß die deutsche Sprache sich hinsichtlich Uebertragungen aus einer Sprache in die andere entschieden im Vortheile befindet. Allein es giebt eine Menge Wörter im Englischen, namentlich viele juridische Ausdrücke, die unübersetzbar sind. Möge man immerhin Wörter, wie attachment, juror, defendant, plaintiff, verdeutschen können, man würde sich vergeblich bemühen, Wörter wie affidavit, mandamus, aver (in seinem juridischen Sinne), garnishee, mittimus, indictment, demurrur, replevin, anders als durch Umschreibungen wiederzugeben, so wenig, wie man im Stande ist, Wörter, wie Pedant und romantisch, zu übersetzen. Wenn nun sich auch Jeder der Reinheit der Muttersprache befleißigen sollte, so giebt es doch manche Ausdrücke in unserer Sprache, die sich nicht ungestraft die Thüre weisen lassen. Die deutsche Sprache besitzt nicht die Fähigkeit wie die russische, ein Wort ganz und gar sich einzuverleiben, so daß man den fremden Ursprung nicht mehr erkennt. Als zu Ende des vorigen Jahrhunderts gewisse Sprachreiniger das Wort Haarmacht für Perrücke substituiren wollten, so war das doch selbst unserm alten Campe zu toll, und er erklärte, lieber ein französisches